

## **Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer**

**Vom 12. November 2004**

Aufgrund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, berichtigt S. 159) in Verbindung mit §§ 2 und 7 Abs. 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) vom 26. August 2004 (GVBl. S. 419) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat Reinsdorf am 11. November 2004 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Steuererhebung**

Die Gemeinde Reinsdorf erhebt eine Hundesteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.  
Maßgebend ist das Kalenderjahr (Rechnungsjahr).

### **§ 2 Steuergegenstand**

Der Besteuerung unterliegt das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet.  
Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

### **§ 3 Steuerschuldner**

- (1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat, um ihn seinen Zwecken oder denen seines Haushaltes oder seines Betriebes dienstbar zu machen. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens drei Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (5) Wird von juristischen Personen ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter.
- (6) Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

#### § 4

#### Entstehung der Steuerschuld, Beginn, Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Hundesteuer ist eine Jahressteuer. Maßgebend ist das Kalenderjahr.  
Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 01. Januar für jeden an diesem Tage im Gemeindegebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.
- (2) Wird ein Hund nach dem 01. Januar drei Monate alt, oder wird ein über drei Monate alter Hund erst nach diesem Zeitpunkt gehalten, so entsteht die Steuerschuld und beginnt die Steuerpflicht am 1. Tag des folgenden Kalendermonates.
- (3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Stadt/Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats.
- (4) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonates, in dem die Hundehaltung beendet wird.
- (5) Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde endet die Steuerpflicht mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wegzug fällt.

#### § 5

#### Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 30,00 EUR.
- (2) Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach § 1 geltende Steuersatz für jeden weiteren Hund auf 60,00 €. Das gilt nicht für die Fälle nach § 7 Abs. 1. Ein nach § 6 steuerfreier Hund bleibt hierbei außer Betracht.
- (3) Als Zwingersteuer ist für jeden Zwinger, unabhängig von der Zahl der Hunde, die Steuer in Höhe von 40,00 EUR zu entrichten.

#### § 6

#### Steuersatz für gefährliche Hunde

- (1) Für gefährliche Hunde beträgt die Hundesteuer für den ersten Hund 240,00 EUR. Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere gefährliche Hunde, so erhöht sich der nach Satz 1 geltende Steuersatz für jeden weiteren Hund auf 480,00 EUR.
- (2) Gefährliche Hunde sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Nachfolgende Hundegruppen sowie Kreuzungen dieser Rassen untereinander gelten als gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift: Bullterrier, Pitbull-Terrier und American Staffordshire Terrier.

Nicht unter Satz 2 Fallen Welpen und Junghunde bis zu einem Alter von sechs Monaten. Satz 1 gilt auch für Hunde, deren Gefährlichkeit im Einzelfall von der jeweils zuständigen Polizeibehörde festgestellt wurde.

## § 7 Steuerbefreiung

(1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für das Halten von

1. Blindenführhunden
2. Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder hilfsbedürftiger Personen im Sinne des Schwerbehindertenrechts ausgebildet sind,
3. Diensthunden, deren Unterhalt überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten wird,
4. Hunden von Forstbediensteten und von bestätigten Jagdaufsehern, soweit diese Hunde für den Forst- bzw. Jagdschutz erforderlich sind,
5. Hunden, die zu wissenschaftlichen Zwecken in Instituten oder Laboratorien gehalten werden und Personen, denen die Erlaubnis zur Vornahme wissenschaftlicher Versuche an lebenden Tieren erteilt ist,
6. Hunden, die innerhalb von zwölf Monaten vor dem Beginn im § 10 Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgeschlossen haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen.
7. Hunde, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen u.ä. Einrichtungen untergebracht sind.
8. Gebrauchshunde, die ausschließlich zur Bewachung von Herden verwandt werden, in der benötigten Anzahl.

(2) Von der Steuerbefreiung ausgenommen sind gefährliche Hunde.

## § 8 Steuerermäßigung

(1) Die Steuer nach § 5 ermäßigt sich auf Antrag um die Hälfte für

1. Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden,
2. abgerichtete Hunde, die von Artisten und Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden,

3. Hunde, die innerhalb von 12 Monaten vor dem in § 10 Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt
    - a) die Schutzhundeprüfung III
    - b) die Rettungshundetauglichkeitsprüfung mit Erfolg abgelegt haben.
  4. Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gehalten werden, wenn dies nach der Lage der örtlichen Verhältnisse erforderlich ist.
- (2) Werden in Abs. 1 Ziffer 1, 2 und 3 aufgeführte Hunde neben anderen Hunden gehalten, so gelten diese als zweiter oder weiterer Hund im Sinne vom § 5 Abs. 2.
- (3) Von der Steuerermäßigung ausgenommen sind gefährliche Hunde.

### § 9 Zwingersteuer

- (1) Die Hundesteuer in Form einer Zwingersteuer wird auf Antrag gewährt, wenn
1. mindestens zwei zuchttaugliche Hunde der gleichen Rasse zu Zuchtzwecken gehalten werden
  2. der Zwinger, die Zuchttiere und die selbstgezogenen Hunde nachweislich in ein anerkanntes Zucht- und Stammbuch eingetragen sind
  3. über den Ab- und Zugang ordnungsgemäße Aufzeichnungen geführt werden
  4. aller zwei Jahre ein Wurf nachgewiesen wird und bei Rüden die Deckbescheinigung vorgelegt werden können.
- (2) Der Nachweis ist bei Anforderung zu erbringen.

### § 10 Verfahren bei Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung maßgebend sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen nach § 4 Abs. 2 diejenigen bei Beginn der Steuerpflicht.
- (2) Eine Steuervergünstigung wird nur auf Antrag und frühestens zum Beginn des folgenden Kalendermonats gewährt. Der Antrag ist jährlich neu zu beantragen. Satz 2 gilt nicht für § 7 Abs. 1 Ziffern 1 und 2.
- (3) Die Steuervergünstigung wird versagt, wenn
1. die Hunde, für die die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wurde, nach Art und Größe für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind

2. der Halter der Hunde in den letzten 5 Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft wurde
3. die Unterbringung der Hunde nicht den Erfordernissen des Tierschutzes entspricht
4. keine ordnungsgemäßen Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt werden bzw. wenn solche Bücher der Gemeinde auf Verlangen nicht vorgelegt werden.

### § 11

#### Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Hundesteuer wird durch Bescheid für ein Kalenderjahr festgesetzt. Dem Steuer-schuldner kann ein Bescheid erteilt werden, der bis auf Widerruf mehrere Jahre gilt.
- (2) Die Steuer ist auf dem Abgabenbescheid genannten Termin fällig. Beginnt die Steuer-pflicht nach § 4 Abs. 2 im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer mit dem nach § 5 Abs. 3 festgesetzten Teilbetrag frühestens einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (3) Endet die Steuerpflicht während eines Kalenderjahres oder tritt ein Ermäßigungstat-bestand ein, so wird ein bereits ergangener Steuerbescheid geändert. Überzahlte Steuer wird erstattet.

### § 12

#### Anzeigepflicht

- (1) Wer im Gemeindegebiet einen über drei Monate alte Hund hält, hat das innerhalb von zwei Wochen nach dem Beginn des Haltens oder nach dem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat, der Gemeinde anzuzeigen. Mit der Anzeige erteilt der Hundehalter sein Einverständnis, dass die Kreispolizeibehörde die Gemeinde im Fall der Feststellung der Gefährlichkeit für diesen Hund informiert.
- (2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.
- (3) Eine Verpflichtung nach Abs. 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hunde-haltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgehoben wird.
- (4) Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so ist dies gem. Abs. 2 unter Angabe des Namens und der Anschrift des Erwerbers der Gemeinde anzuzeigen.

### § 13

#### Hundesteuermarke

- (1) Alle steuerpflichtigen und steuerfreien Hunde im Gemeindegebiet erhalten eine Hundesteuermarke nach Erstattung der Anzeige. Der Hundehalter ist verpflichtet, die Hundesteuermarke an den von ihm gehaltene, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses und des umfriedeten Grundbesitzes, laufende Hunde sichtbar zu befestigen.

- (2) Endet eine Hundehaltung und erfolgt eine Anzeige gem. § 12 Abs. 2 oder 4, so ist die Steuermarke an die Gemeinde zurückzugeben. Bis zur Ausgabe neuer Steuermarken behalten die bisherigen Steuermarken ihre Gültigkeit.
- (3) Bei Verlust einer Steuermarke wird dem Halter des Hundes eine Ersatzmarke ausgegeben. Es werden Verwaltungskosten als Auslagen zur Beschaffung der Steuermarke erhoben.
- (4) Hundezüchter, die zur Zwingersteuer nach § 9 dieser Satzung herangezogen werden, erhalten in jedem Fall nur zwei Steuermarken pro Zwinger.

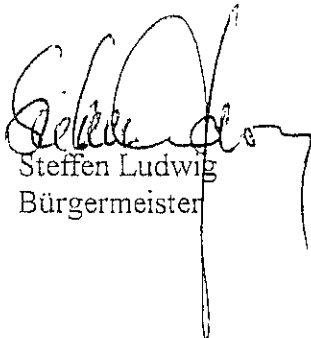
#### § 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 2 Ziffer 2 des SächsKAG handelt, wer
  1. seiner Anzeigepflicht nach § 12 dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt
  2. die Verpflichtung zur Anbringung der Hundesteuermarke nach § 13 am Halsband nicht nachkommt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten im Sinne dieser Satzung können mit einer Geldbuße gem. § 6 Abs. 3 SächsKAG bis zu einer Höhe von 10.000,00 EUR geahndet werden.

#### § 15 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2005 in Kraft.  
Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer vom 17.12.1999, die Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung einer Hundesteuer vom 16.11.2000 und der Artikel 2 der Satzung zur Anpassung Kommunaler Satzungen an den Euro vom 06.12.2001 außer Kraft.

Reinsdorf, den 12. November 2004

  
Steffen Ludwig  
Bürgermeister

